

Richtlinie für die Aufnahme von Krediten der Stadt Wilhelmshaven

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Richtlinie gilt für die Aufnahme von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sowie für die Umschuldung von Krediten gem. §92 Abs. 1 Niedersächsische Gemeindeordnung (NGO) sowohl für den städtischen Haushalt als auch für die der Stadt Wilhelmshaven zugehörigen Eigenbetriebe und Sonderhaushalte. Die Aufnahme von Liquiditätskrediten gem. § 94 NGO bleibt unberührt.

I. Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

§ 2 Definition

Kredite im Sinne dieses Abschnitts sind das unter der Verpflichtung zur Rückzahlung von Dritten oder von Sondervermögen mit Sonderrechnung aufgenommene Geldkapital als endgültiges Deckungsmittel (vgl. § 59 Nr. 32 GemHKVO) zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen.

§ 3 Kreditaufnahme

- (1) Nach den Grundsätzen der Finanzmittelbeschaffung gem. § 83 Abs. 3 NGO ist die Aufnahme von Krediten nur zulässig, wenn eine andere Finanzierung nicht möglich ist oder wirtschaftlich unzweckmäßig wäre.
- (2) Die Aufnahme von Krediten ist nur im Rahmen des in der Haushaltssatzung vom Rat beschlossenen und von der Kommunalaufsicht genehmigten Gesamtbetrages zulässig. Dies gilt auch für einen im Rahmen einer Nachtragshaushaltssatzung geänderten oder bestätigten Gesamtbetrag. Daneben ist eine Kreditaufnahme auch in Fällen des § 88 Abs. 2 NGO oder noch bestehender Ermächtigung aus Vorjahren nach § 92 Abs. 3 NGO zulässig.
- (3) Es sind grds. mehrere (schriftliche) Kreditangebote einzuholen und zu dokumentieren. Vor der Annahme eines marktüblichen Angebots ist zu prüfen, welches das wirtschaftlichste Angebot ist.
- (4) Die Laufzeit der Kredite sollte mit Blick auf eine Refinanzierung aus Abschreibungen unter Berücksichtigung der Lebensdauer der Investition gewählt werden, soweit dies im Rahmen der Gesamtdeckung möglich ist.
- (5) Es dürfen mittelfristige und langfristige Kredite aufgenommen werden. Die zeitliche Strukturierung des Portfolios sollte aus Gründen der Risikostreuung so

gestaltet sein, dass es nicht zu einer starken jährlichen Kumulierung der auslaufenden Zinsbindungen kommt.

- (6) Kredite dürfen auch ohne Zinsbindung variabel abgeschlossen werden, soweit sie einen Anteil von maximal 50% des Gesamtportfolios nicht überschreiten.
- (7) Derivatgeschäfte sind erlaubt, soweit sie einen Anteil von 50% des Gesamtportfolios nicht überschreiten.

§ 4 Derivate

- (1) Derivate können zur Begrenzung der Zinsänderungsrisiken sowie zur Optimierung der Kreditkonditionen eingesetzt werden. Voraussetzung ist, dass zwischen Finanzderivaten und dem zugrunde liegenden Kreditgeschäft Übereinstimmung hinsichtlich der Höhe und der Laufzeit des Vertragsabschlusses besteht. Das Derivat kann sich auch auf einen zeitlichen oder hinsichtlich der Höhe begrenzten Anteil des Kreditgeschäftes beziehen.
- (2) Folgende Derivate sind zulässig (siehe anliegende Erläuterung):
 - Swap
 - Doppelswap
 - Forwardswap
 - Cap/Floor
- (3) Der Einsatz von Derivaten ist nur im Rahmen der haushaltsrechtlich bereitgestellten Mittel zulässig.
- (4) Spekulationsgeschäfte mit Derivaten sind unzulässig.

§ 5 Ergänzende Anforderungen an Kreditverträge

- (1) Der Stadt müssen als Schuldnerin in den Kreditverträgen mindestens die gleichen Kündigungsrechte wie dem Kreditgeber zustehen. In der Regel sollen Kündigungsrechte auf den Fall des vertragswidrigen Verhaltens und auf fest terminierte Zinsanpassungen beschränkt werden.
- (2) Ein Recht des Kreditgläubigers, die Forderung an einen anderen abzutreten, darf nur mit Zustimmung der Stadt erfolgen.

§ 6 Kreditsicherungsverbot

Für die Aufnahme von Krediten dürfen keine Sicherheiten bestellt werden. Ausnahmen bedürfen einer Ermächtigung durch den Rat. Die Bestellung von Sicherheiten bedarf gem. § 92 Abs. 7 NGO der Zulassung durch die Kommunalaufsichtsbehörde.

§ 7 Fremdwährungskredite

Fremdwährungskredite dürfen grds. nicht aufgenommen werden. Ausnahmen bedürfen einer Ermächtigung durch den Rat. In diesen Fällen besteht nach dem Außenwirtschaftsgesetz (§ 26 AWG) und der Außenwirtschaftsverordnung (§ 59 AWW) ggfl. eine Meldepflicht gegenüber der Deutschen Bundesbank.

§ 8 Unterrichtung

- (1) Der Rat / Finanzausschuss ist über aufgenommene Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf der der Kreditaufnahme nachfolgenden Sitzung zu unterrichten. Hierbei sind die vereinbarten Konditionen anzugeben, insb. Zinssatz, Zinsbindungsfrist, Tilgung, Auszahlungskurs sowie die voraussichtliche Laufzeit.
- (2) Abs. 1 gilt für den Abschluss von Derivaten (§ 4) entsprechend.

II. Kredite für Umschuldung

§ 9 Definition

Eine Umschuldung ist die Rückzahlung eines Kredites durch Aufnahme eines neuen Kredites, in der Regel bei einem anderen Kreditgeber; Wesensmerkmal ist der Abschluss eines neuen Kreditvertrages.

§ 10 Anforderungen

- (1) Umschuldungskredite sind im Haushaltsplan zu veranschlagen. Gem. § 89 NGO bedarf Über- und außerplanmäßiger Umschuldungsbedarf der Bewilligung. Nach § 87 Abs. 3 Nr. 1 NGO besteht keine Verpflichtung zum Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung. Auch im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung gem. § 88 Abs. 1 Nr. 3 NGO dürfen Kredite umgeschuldet werden.
- (2) Auf Umschuldungen finden § 3 Abs. 3 sowie die §§ 4 bis 7 entsprechende Anwendung.

- (3) Durch Umschuldungen darf die Kreditlaufzeit nicht künstlich verlängert werden, soweit nicht besondere Gründe vorliegen, die eine Ausnahme rechtfertigen.
- (4) Über Umschuldung ist der Rat spätestens im Rahmen des Jahresabschlusses zu unterrichten.

III. Zuständigkeit - Inkrafttreten

§ 11 Zuständigkeit

Die Zuständigkeit für die Aufnahme von Krediten im Sinne dieser Richtlinie liegt beim Stadtkämmerer.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 01.01.2007 in Kraft.

gez. _____
Menzel
Oberbürgermeister

Erläuterung zur Zinsoptimierung durch den Einsatz von Derivaten (Kredite)

I.

Mit der Entscheidung über die Kreditaufnahme und die Zinsbindungsfrist hat die Stadt Wilhelmshaven im klassischen Kommunalkreditgeschäft keine weiteren Möglichkeiten aktiv auf die Schuldendienstzahlungen für dieses Kreditgeschäft einzuwirken.

Eine Auflösung bestehender Zinsbindungen, z.B. um ein gesunkenes Zinsniveau zur Minderung des Zinsaufwandes zu nutzen, ist in der Regel nur mit Zahlung einer Vorfälligkeitsentschädigung an das jeweilige Kreditinstitut möglich.

Vor diesem Hintergrund sind in den letzten Jahren zahlreiche derivative Finanzinstrumente für den kommunalen Bereich entwickelt worden, die ursprünglich nur in der Privatwirtschaft Anwendung fanden.

Ihnen liegt der Gedanke zugrunde, auch für laufende Kreditverpflichtungen eine Zinsoptimierung aus der Sicht des Kreditschuldners, d.h. der Stadt Wilhelmshaven, zu erreichen. Voraussetzung dafür sind bestimmte Zinserwartungen der Stadt für die Zukunft.

Da das derzeitige Zinsniveau in Deutschland immer noch verhältnismäßig niedrig ist und nach den Zinsmeinungen der Deutschen Großbanken in der kurz- bis mittelfristigen Zukunft weiterhin mit steigenden Zinsen gerechnet werden muss, muss der Stadt Wilhelmshaven daran gelegen sein, dieses attraktive Zinsniveau nicht nur bei regulär anstehenden Umschuldungen bzw. Kreditneuaufnahmen abzusichern, sondern auch bei Krediten, die sich noch in einer Zinsbindung befinden und keinen vergleichbar günstigen Zinssatz aufweisen, wie er derzeit erlangt werden kann.

II.

Um eine sofortige Reduzierung des Zinsaufwandes und/oder eine Sicherung des derzeit günstigen Zinsniveaus für einen späteren Zeitraum zu erreichen, kommen verschiedene Zinssicherungsinstrumente in Betracht. Nachfolgend sollen hier Swap, Doppel-Swap, Forward-Swap, Cap und Floor genannt und erläutert werden.

1. Swap

Ein Zinsswap ist der Tausch von Zinszahlungen (fest gegen variabel oder umgekehrt) innerhalb einer festgelegten Laufzeit.

Der variable Zins ist dabei immer an einen Referenzzins (z.B. Euribor oder Euro-Libor) gebunden. Dieser Referenzzins spiegelt dabei den Geld- und Interbankenmarkt wieder. Er wird täglich für die unterschiedlichsten Laufzeiten festgestellt und beschreibt die Refinanzierungskosten der Banken.

Erwartet die Stadt Wilhelmshaven sinkende Zinssätze, kann sie feste gegen variable Zinsen (gekoppelt an o.g. Referenzzins) tauschen. Umgekehrt kann sie aber auch bestehende variable Darlehen zu einem Festzins absichern, wenn laut ihrer Zinsmeinung steigende Zinsen zu erwarten sind.

Der Abschluss eines Zinsswaps bedeutet keine Bewegung von Kapitalbeträgen (Kreditaufnahmen/Kreditvergaben), sondern eine Veränderung in der Zinsbelastung über eine bestimmte Laufzeit. Das heißt, die Zinssicherung ist von der Liquiditätsbeschaffung völlig losgelöst. Kreditgeber und Swappartner können folglich durchaus unterschiedliche Geldinstitute sein.

2. Doppel-Swap

Bei einem Doppel-Swap werden Zinszahlungsströme im Unterschied zum einfachen Zinsswap innerhalb einer festgelegten Laufzeit zweimal ausgetauscht:

- Durch den ersten Tausch erhält die Stadt Wilhelmshaven bis zum Ablauf der Zinsbindung exakt den regulär zu zahlenden Festzins und zahlt selbst variabel.
- Durch den zweiten Tausch erhält die Stadt Wilhelmshaven für die Anschlussfinanzierung einen variablen Zinssatz und zahlt selber über den gesamten Zeitraum (Restlaufzeit der Zinsbindung und Zeitraum der Anschlussfinanzierung) einen Festzins)

Bei einem Doppel-Swap wird also eine erst in Zukunft auslaufende Zinsbindung vorfristig verlängert und dabei der derzeit zu zahlende höhere Zinssatz sofort in einen günstigeren Zinssatz getauscht, der dann aber für eine länger zu vereinbarende Laufzeit gültig ist. Der Einsatz bringt damit folgende Vorteile mit sich:

- eine sofortige liquiditätswirksame Zinersparnis,
- keine Vorfälligkeitsentschädigung,
- Festzins für Anschlussfinanzierung,
- Schutz vor steigenden Zinsen.

3. Forward-Swap

Ein Forward-Swap ist eine vertragliche Swapvereinbarung, die heute geschlossen wird, aber erst zu einem zukünftigen Termin – als möglichst günstige Anschlussfinanzierung – in Kraft treten soll. Die Zeitspanne zwischen „heute“ und „Forward“ kann zwischen einem Monat und mehreren Jahren liegen.

4. Cap/Floor

Bei Krediten mit variablem Zinssatz als auch im Zusammenhang mit Swaps können Sicherungen gegen allzu starke Zinsauschläge (Regelungen über Zinsober- und Zinsuntergrenzen) vereinbart werden.

Mit dem „Cap“ vermeidet der Kreditschuldner das Überschreiten des von ihm zu zahlenden variablen Zinses über ein von ihm als Maximum angesehenen Satz, während sich umgekehrt der Kreditgläubiger mit einem „Floor“ gegen ein allzu starkes Absinken des variablen Zinses sichern kann.

Da „Caps“ wie auch „Floors“ nichts anderes als eine Art Versicherung sind, muss der sie nutzende Vertragspartner dem jeweils Anderen hierfür eine Prämie zahlen; dies erfolgt entweder als Einmalzahlung oder als Auf- bzw. Abschlag auf den Zinssatz über die gesamte Laufzeit.

III.

Haushaltsrechtlich fallen derivative Finanzierungsinstrumente nicht unter die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften für Kredite, da sie ja keine Kreditgeschäfte darstellen. Sie sind vielmehr ein Teil der Konditionsvereinbarung.

Insofern ist es nur folgerichtig, dass sie nicht der kommunalaufsichtlichen Genehmigung unterliegen. Dies gilt uneingeschränkt, solange sie sich auf ein bestehendes Grundgeschäft (laufender Kreditvertrag) beziehen. Rein spekulative Zinsgeschäfte ohne Bezug zu einem Grundgeschäft sind dagegen unzulässig.